



Aufnahmekriterien

Die Aufnahmekriterien wurden auf der Schulkonferenz am 19.12.2023 beschlossen. Die Schule gibt sie per Aushang/auf der Homepage bekannt.

1. **Geschwisterkinder:** Aus allen vorhandenen Anmeldungen erhalten zunächst all diejenigen Schülerinnen und Schüler einen Schulplatz, die bereits ein Geschwisterkind oder mehrere Geschwisterkinder an der Schule haben. Sollten die zur Verfügung stehenden Schulplätze nicht ausreichen, werden die Plätze über das Losverfahren vergeben.

2. **Schulische Leistungsstärke:** Das Gymnasium Harksheide bietet leistungsstarken Schülerinnen und Schülern mit seinem Konzept zur Begabtenförderung ein Umfeld, in dem sie ihre Potenziale besonders gut entfalten können. Daher werden gem. § 4 Abs. 4 SAVOGym (und analog zu Punkt 2.4 des Aufnahmeerlasses (vom 21. November 2011 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 322), geändert durch Erlass vom 15. Januar 2015 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 4)) 20 % der insgesamt zur Verfügung stehenden Plätze, d. h. 24 Plätze, vorrangig an Kinder vergeben, deren fachliche Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht, gemessen an der Leistungsbeurteilung im Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 4, am stärksten ausgeprägt sind.
Zur Beurteilung der schulischen Leistungsstärke werden die Fachnoten oder im Falle von Berichtszeugnissen die ersatzweise gebildeten Noten (s.u.) für die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht addiert. Die schulische Leistungsstärke wird als umso stärker ausgeprägt angenommen, je niedriger der so ermittelte Wert ist.
Sollten an einer Stelle dieses Verfahrens mehr Kinder die gleiche schulische Leistungsstärke haben als Restplätze zur Verfügung stehen, dann entscheidet zwischen ihnen das Los.
Um die Vergleichbarkeit von Noten- und Berichtszeugnissen bei der schulischen Leistungsstärke herzustellen, kommt das folgende Verfahren zur Anwendung:
 - a) Bei Notenzeugnissen werden die Fachnoten verwendet. Das gilt auch, wenn das Notenzeugnis gem. § 6 (3) GrVO um ein fachbezogenes Kompetenzraster ergänzt wurde.
 - b) Liegt ein Berichtszeugnis gem. § 3 (3) ZVO und § 6 (3) GrVO als fachbezogenes Kompetenzraster mit einer fünfstufigen Skala vor, so wird für jedes Fach eine Note gebildet, indem der höchsten Kategorie der Wert 1, der zweithöchsten Kategorie der Wert 2, der dritthöchsten Kategorie der Wert 3, der vierthöchsten Kategorie der Wert 4 und der untersten Kategorie der Wert 5 zugewiesen wird. Es wird sodann der Durchschnittswert aller Kategorien eines Faches gebildet und mathematisch gerundet.
 - c) Liegt ein Berichtszeugnis gem. § 3 (3) ZVO und § 6 (3) GrVO als fachbezogenes Kompetenzraster mit einer vierstufigen Skala vor, so wird für jedes Fach eine Note gebildet, indem der höchsten Kategorie der Wert 1, der zweithöchsten Kategorie der Wert 2,25, der dritthöchsten Kategorie der Wert 3,5 und der untersten Kategorie der Wert 5 zugewiesen wird. Es wird sodann der Durchschnittswert aller Kategorien eines Faches gebildet und mathematisch gerundet.

d) Liegt ein Berichtszeugnis gem. § 3 (3) ZVO und § 6 (3) GrVO in freier Form oder in einer anderen tabellarischen Form als in b) oder c) vor, so bildet die Schulleitung aus den Beschreibungen für jedes Fach eine Note, indem sie die beschriebenen Kompetenzen des Kindes in Relation zu den Fachanforderungen setzt.

[Buchst. a) und b) sind angepasst an die Zeugnisse, die im Einzugsgebiet dieses Gymnasiums von den Grundschulen in der 4. Jahrgangsstufe erteilt werden. Buchst. c) und d) wurden aufgenommen, weil sie theoretisch vorkommen könnten.]

3. Losverfahren: Die danach noch frei gebliebenen Plätze werden über das Losverfahren vergeben.